

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 14 / Nr. 6)

Mai 2026

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

»Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze« - detaillierte Erläuterungen der Neuregelungen Teil II

Auf gut 20 Seiten stellte ich in der **April-Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** die Änderungen aufgrund des Gesetzes in folgenden Bereichen ausführlich dar:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Zugangsvoraussetzung (Berücksichtigung von Vermögen)
- Anerkennung von Aufwendungen für die Unterkunft.

In der vorliegenden **Mai-Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** werden die weiteren Neuregelungen auf 17 Seiten besprochen. Schwerpunkt bildet die **Darstellung der Änderungen bei den Sanktionen**.

Die Neuregelungen im Bereich der Bedarfe für die Unterkunft und im Bereich der Sanktionen sind teilweise äußerst komplex. Die Regelungen werden in nicht seltenen Fällen zu Notlagen führen, die auf Seiten der Sozialberatung fundierte rechtliche Kenntnisse erfordern, um auszuloten, was innerhalb des Rechts möglich ist. Daher führe ich am **18. Juni und 7. Juli auch Ganztagesseminare** zu den Neuregelungen durch.

Die nächsten Seminare zur »Neuen Grundsicherung«

- 13.05.2026** Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9 bis 12 Uhr, 95 Euro)
- 20.05.2026** Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9 bis 12 Uhr, 95 Euro)
- 18.06.2026** Ganztagesseminar: Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9 bis 16 Uhr, 145 Euro, 50 Euro für Teilnehmende der Halbtagesseminare)
- 07.07.2026** Ganztagesseminar: Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9 bis 16 Uhr, 145 Euro, 50 Euro für Teilnehmende der Halbtagesseminare)

Die nächste SGB II-Grundsicherung (Rechtsstand Juli 2026)

23./24.6.2026 SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld) – Rechtsstand Juli 2026
Zweitägige Einführung in das SGB II, vier Module:

- Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II,
- Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe,
- Bescheide verstehen und erklären,
- Aufwendungen für die Unterkunft)

plus Möglichkeit an allen sozialrechtlichen Kurzmeetings im Jahr 2026 teilzunehmen

In der Mai-Ausgabe finden Sie auch alle derzeit im Jahr 2026 geplanten Seminare mit Beschreibung.

Inhalt der Mai-Ausgabe (2026) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)	4
Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«	4
Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für 2026 – alle Seminare online	5
Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen)	5
Seminarbeschreibungen)	8
Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz	8
Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar	8
Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld – Rechtsstand 1. Juli 2026).....	9
Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege	10
Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III	10
Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar	10
Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld – Rechtsstand 1. Juli 2026).....	11
Kompaktseminar zu den Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz.....	11
Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung.....	12
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	12
Grundsicherungsgeld und Schulden.....	12
Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld – Rechtsstand 1. Juli 2026).....	13
Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen.....	13
Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III	14
Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld – Rechtsstand 1. Juli 2026).....	17
Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Teil 2	18
Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Meldeversäumnisse ab Juli 2026	18
Ein erstes Meldeversäumnis wird nicht sanktioniert, muss aber beschieden werden.....	19
Erhöhung der bisherigen Sanktionierung von Meldeversäumnissen von 10% auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für einen Monat (§ 32 Abs. 1 SGB II)	19
Neue Sanktion bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen in Form der Fiktion der Nichterreichbarkeit	20
Nichterreichbarkeit und fingierte Nichterreichbarkeit	20
Der Gesetzestext wirft einige Fragen auf – zum Beispiel, was »wiederholt« bedeutet	20
Die Rechtsfolge bei Nichterreichbarkeit ist keineswegs so klar, wie sie zunächst erscheint	21
Bei der fingierten Nichterreichbarkeit gibt es keine direkte Härtefallregelung.	22
Sonderregelungen im ersten Kalendermonat der fingierten Nichterreichbarkeit	23
Unklarer Sinn der persönlichen Anhörung vor der Feststellung der Nichterreichbarkeit	23
Ab zweitem Kalendermonat der fingierten Nichterreichbarkeit: kompletter Entfall des Leistungsanspruchs	24
Derzeitige Verwaltungspraxis bei wiederholten Meldeversäumnissen: vorläufige Zahlungseinstellung	24

Das Vorgehen bei Terminverweigerung laut Anlage Bundesrat Drucksache 764/25.....	25
Pflichtverletzungen bei der Eingliederung in Arbeit.....	26
Hintergrund der Sanktionen: Grundsatz »Fördern und Fordern«.....	26
Pflichtverletzungen, Zumutbarkeit, Rechtsfolgenbelehrung	26
Verschärfung der Zumutbarkeit hinsichtlich einer etwaigen Gefährdung der Erziehung des Kindes	26
Der »neue« § 15a SGB II-neu ist weniger neu als er vorgibt.....	26
Die Sanktion bei Pflichtverletzungen: 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für 3 Monate	27
Die »Totalsanktionierung« nach § 31a Abs. 7 SGB II ab 23.04.2026	28
Die Regelungen in § 31a Abs. 7 und § 31b Abs. 3 SGB II.....	28
Der große Unterschied zur Vorgängerregelung (bis 27.3.2026): Mindestdauer von einem Monat.....	29
Die Möglichkeit der Totalsanktion in einer Nebenpassage des Sanktionsurteils des BVerfG	29
Gutscheine bei einer Totalsanktion?	30
Was meinen die Mitarbeitenden der Jobcenter?	31
Weitere leistungsrechtliche Änderungen	32
Zukünftig »Präklusionsvorschrift« im § 41a SGB II.....	32
Aufrechnungen nach § 43 SGB II bei Forderungen unter 70 Euro erfolgen zukünftig als gebundene Entscheidung, die Entscheidung zur Aufrechnung steht also nicht mehr im Ermessen des Jobcenters	32
»Bekämpfung von Leistungsmissbrauch«	33
Hinweis zur Aufrechnungserklärung	33
Förderung der IT des Systemhauses der Bundesagentur für Arbeit	33
Das IT-Systemhaus zwischen Selbstüberschätzung und Totalversagen	34
Schlussbemerkung	34

V.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in der Beratung halte ich die Verwendung von digitalen Tools bei der Leistungsberechnung für unabdingbar. Eine Kinderzuschlagsberechnung per Hand ist machbar. Der Zeitaufwand lässt sich hierbei aber nicht rechtfertigen. Aufgrund der vielen Rechenschritte ist die Berechnung per Hand zudem fehleranfällig.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2026. Die Änderungen des Jahres 2026 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2025 ausgewählt wird (Erhöhung des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 603 Euro) Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet voraussichtlich im Spätsommer/Herbst 2026 statt.**

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds/der Grundsicherung.

Die Berechnung des neuen Grundsicherungsgelds ist identisch mit der Berechnung des Bürgergelds. Hier ´ gibt es keine Änderungen!

Neben rechtlichen Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

Die Kurzmeetings stehen den Teilnehmer*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offen.

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink. Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für 2026 – alle Seminare online

Teilnehmende meiner SGB II-Grundschulungen im Dezember 2025 und Februar 2025 können kostenfrei an den »Update-Seminaren zur Neuen Grundsicherung« im Mai teilnehmen.

Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen)

MAI			
Mo	Di	Mi	Do
27	28	29	30
4 Kompakt 9-12 oder 13-16 : Änderungen des SGB II ab Juli 2026	5	6	7 Sozialstaatsreform: Was bedeutet der Umbau des Sozialstaats für die Sozialarbeit? Ganztägig
11	12	13 Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	14 Christi Himmelfahrt
18	19	20 Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	21

JUNI			
Mo	Di	Mi	Do
1	2	3	4
8	9	10	11
15	16	17	18 9 - 16 Uhr Änderungen des SGB II ab Juli 2026
22	23	24	25
	SGB II Grundschulung		
29 9-12 Workshop Digitalisierung der Sozialverwaltung...	30 Aussteuerung Krankengeld kompakt	1	2

JULI		
Mo	Di	Mi
6	7 9 - 16 Uhr Änderungen des SGB II ab Juli 2026	8
13 Berechnung von Grundsicherungsgeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ- Rechenhilfe	14	15

SEPTEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
21	22	23 24 SGB II Grundschulung	
28	29 Mitwirkungspflichten und Sanktionen	30	1

OKTOBER			
Mo	Di	Mi	Do
5	6 Verfahrensrecht (ganztags)	7	8 Mietschulden (9 bis 12 Uhr)
12 Grundsicherungsgeld und Schulden (ganztags)	13	14	15

NOVEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
9 zweitägige SGB II Grundschulung	10	11	12
16	17 Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen ganztags	18	19 Unterkunftskosten im SGB II /SGB XII (ganztags)
23 Aussteuerung aus dem Krankengeld und die Nahtlosigkeitsregelung (9 bis 12 Uhr)	24	25	26 Recht prekär! Zu den Sozialleistungsansprüchen neuzugewanderter EU-Bürger*innen (ganztags)
30 Update SGB II/SGB XII aus der aktuellen Rechtsprechung (9 bis 12 Uhr)	1	2	3

DEZEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
30	1	2	3 Familienleistungen (ganztags)
7	8 Wohngeld (ganztags)	9	10
14	15 zweitägige SGB II Grundschulung	16	17

Seminarbeschreibungen)

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zuganglink mindestens für drei Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen finden Sie ebenfalls unter www.sozialrecht-justament.de

Preise (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit)

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 95 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 145 Euro

Zweitägige SGB II Grundschulung: 290 Euro

Präsenzseminar in Nürnberg: 165 Euro

Allen Seminarteilnehmenden steht die Möglichkeit offen, kostenfrei für die nachfolgenden 6 Monate an Kurzmeetings zur Besprechung von Fragen aus der Beratung (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Verfahrensrecht) teilzunehmen.

Mittwoch, 13. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr) oder

Mittwoch, 20. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr)

Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts »**Grundsicherungsgeld**« heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Im Halbtagesseminar werden sie kompakt zusammengefasst.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz_SGB_II_2026

Donnerstag, 18. Juni 2026 (9 bis 16 Uhr) ganztags oder

Dienstag, 7. Juli 2026 (9 bis 16 Uhr) ganztags

Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts »**Grundsicherungsgeld**« heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Die Neuregelungen im Bereich der Übernahme von Aufwendungen der Unterkunft und im Bereich der Sanktionen sind zudem äußerst komplex.

In einem Ganztagesseminar stelle ich die Änderungen vertieft dar und gehe auf Fragestellungen ein, die sich aufgrund der Änderungen ergeben werden. **Die Regelungen werden in nicht seltenen Fällen zu Notlagen führen, die auf Seiten der Sozialberatung fundierte rechtliche Kenntnisse erfordern, um auszuloten, was innerhalb des Rechts möglich ist.** Aus diesem Grund biete ich das Seminar zu den Neuregelungen auch als Ganztagesseminar an.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit) / für Teilnehmer*innen der Halbtagesseminare zum 13. SGB II-Änderungsgesetz besteht die Möglichkeit das Seminar für 50 Euro zu buchen

**Dienstag/Mittwoch, 23./24. Juni 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder
Mittwoch/Donnerstag, 23./24. September 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder
Montag/Dienstag, 9./10. November 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder
Dienstag/Mittwoch, 15./16. Dezember 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)**

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld – Rechtsstand 1. Juli 2026)

Zweitägige SGB II - Grundschulung (mit 4 Modulen und Möglichkeit an zusätzlichen Kurzmeetings für Fallbesprechungen kostenfrei teilzunehmen)

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden. Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung. Die Schulung eignet sich für Einsteiger, aber auch für Berater*innen, die ihr Wissen auffrischen wollen und die einen systematischen Zugang zu den Grundlagen des SGB II erlernen möchten. Die vier Module dauern ca. jeweils einen halben Tag.

Modul 1: »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, ... Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

Modul 2: »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

Modul 3: »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

Modul 4: »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes 2026 werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ebenfalls dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an allen Kurzmeetings** innerhalb eines halben Jahres nach Ende der Grundschulung **kostenfrei** teilzunehmen. In den Kurzmeeting können aktuelle Fragen aus der Beratung besprochen werden (Themen: SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld und Verfahrensrecht). Es werden **2026 mindestens 8 Kurzmeetings** stattfinden, zu denen Seminarteilnehmende per E-Mail eingeladen werden.

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 29. Juni 2026 (9 bis 12 Uhr)

Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege

Die Digitalisierungsstrategien der Sozialverwaltungen verknüpfen **E-Akten** mit **digitalisierten Fachverfahren** und **Online-Zugängen**. In den Digitalisierungsstrategien zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab: Die Digitalisierungsstrategie besteht nunmehr nicht nur darin, analoge Prozesse digital durch IT-Fachverfahren zu unterstützen, sondern das Recht und die Verwaltungsabläufe sollen nach den Prämissen der Digitalisierung umgestaltet werden. In einem strukturierten Workshop stelle ich als **Input »die Chancen und Risiken der Digitalisierungsstrategien«** dar. Der Workshop soll Raum für einen Austausch bieten.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

https://www.sozialrecht-justament.de/workshop_Digitalisierung

Dienstag, 30. Juni 2026 (9 bis 12 Uhr) oder

Montag, 23. November 2026 (9 bis 12 Uhr)

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert.

Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung.

Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 7. Juli 2026 (9 bis 16 Uhr) ganztags

(auch am Donnerstag, 18. Juni 2026 (9 bis 16 Uhr))

Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts **»Grundsicherungsgeld«** heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Die Neuregelungen im Bereich der Übernahme von Aufwendungen der Unterkunft und im Bereich der Sanktionen sind zudem äußerst komplex.

In einem Ganztagesseminar stelle ich die Änderungen vertieft dar und gehe auf Fragestellungen ein, die sich aufgrund der Änderungen ergeben werden. **Die Regelungen werden in nicht seltenen Fällen zu Notlagen führen, die auf Seiten der Sozialberatung fundierte rechtliche Kenntnisse erfordern, um auszuloten, was innerhalb des Rechts möglich ist.** Aus diesem Grund biete ich das Seminar zu den Neuregelungen auch als Ganztagesseminar an.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit) / für Teilnehmer*innen der Halbtagesseminare zum 13. SGB II-Änderungsgesetz besteht die Möglichkeit das Seminar für 50 Euro zu buchen

Montag, 13. Juli 2026 (9 bis 12 Uhr)

Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.**

Als Unterlagen gibt es dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsge-setze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend den gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch/Donnerstag, 23./24 September 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld – Rechtsstand 1. Juli 2026)

(Beschreibung siehe Seite 9)

Dienstag, 29. September 2026 (9 bis 12 Uhr)

Kompaktseminar zu den Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz

Die Sanktionen werden durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz wesentlich verschärft worden. Da die Sanktionierung im SGB II wieder ein größeres Thema in der Beratung sein wird, findet ein ausführliches Seminar nur zu diesem Thema statt.

Thema des Seminars sind Leistungsminderungen bei **Meldeversäumnissen** und **bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit**. Die neue Rechtslage ist äußerst kompliziert. Im Seminar wird Klarheit geschaffen, soweit der Gesetzeswortlaut das zulässt.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 6. Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr)

Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen. Das Ganztagesseminar stellt eine gründliche Einführung in das Verfahrensrecht aus Sicht der Fragestellungen der Sozialberatung dar.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 8. Oktober 2026 (9 bis 12 Uhr)

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Im Bereich der Unterkunftbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 12. Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr)

Grundsicherungsgeld und Schulden

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II
- Schulden beim Jobcenter (Wie Schulden beim Jobcenter entstehen, Schuldenregulierung durch Aufrechnung, die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«, befristete Niederschlagung, Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter, die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag/Dienstag, 9./10 November 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld – Rechtsstand 1. Juli 2026)

(Beschreibung siehe Seite 9)

Dienstag, 17. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen



Die Berechnung der **SGB II-Leistung** ist kein Teufelszeug. Im neukonzipierten Seminar werden die Berechnungsschritte systematisch erklärt.

Zunächst wird die Berechnung von einfachen Fällen dargestellt, die für die meisten Fallgestaltungen ausreicht. In einem weiteren Schritt wird die Systematik der Berechnungen schwierigeren Fällen (z.B. gemischte Bedarfsgemeinschaften im SGB II/SGB XII-Leistungsbezug) behandelt.

Die Berechnung der SGB II-Leistung erfolgt oftmals, um festzustellen, welche Leistung die für Betroffene günstigste ist. Daher werden wir auch die **Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechnung** anschauen.

Alleinerziehende/-stehend	2026	Name	Kind 1	Kind 2
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	<input type="checkbox"/> mind. Kind außerhalb der GG		8	12
ab Juli 2023 Unter 25 und in Ausbildung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regelbedarf		563,00 €	390,00 €	390,00 €
MfB Warmwasser	<input checked="" type="checkbox"/>	12,95 €	4,68 €	4,68 €
Mehrbedarf alleinerziehend		702,68 €	- €	- €
sonstige Mehrbedarfe		- €	- €	- €
Grundmiete	1.250,00 €	416,67 €	416,67 €	416,67 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Heizung	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Gesamtbedarf	3.117,99 €	1.295,30 €	911,35 €	911,35 €
Einkommen				
Freiverdienneinkommen				
brutto		2.500,00 €	- €	- €
netto		1.905,00 €	- €	- €
steuerlich privilegiertes Eink. ab Juli 2023 nicht eintragend			- €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		1.905,00 €	- €	- €
Grundabsatzbetrag		100,00 €	- €	- €
Freibetrag		278,00 €	- €	- €
Werbungskosten oberhalb vom Grundabsatzbetrag		- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		1.527,00 €	- €	- €
anrechenbares Elterngeld		- €	- €	- €
Kindergeld		- €	259,00 €	259,00 €

Digitale Rechenhilfen nutzen

Die gesetzliche Konzeption der Sozialleistungen setzt die digitale Sachbearbeitung mit sogenannten Fachverfahren voraus.

Die Berechnung von Sozialleistungen allein per Hand ist ineffektiv, weil fehleranfällig, und ineffizient, weil extrem zeitaufwändig. Im Seminar werden verlässliche kostenfreie Rechner verwendet.

Teilnehmer*innen können gerne auch anonymisierte Berechnungsbögen aus der Beratung einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung haben. Oftmals sind Berechnungsbögen korrekt, aber nicht direkt nachvollziehbar. Auch das ist Ziel des Seminars: Berechnungen auf Berechnungsbögen erklären zu können.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 19. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)

Im ausführlichen Ganztagesseminar werden Fragestellungen aus der Beratung rund um die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII behandelt.

Die Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes sind gravierend und hochkomplex.

Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie »angemessen«, »erforderlich«, »Einzelfall« und weitere mehr. Auch daher ist das existenziell so bedeutende Thema »Wohnen« eines der streitanfälligsten im SGB II.

- Was sind Unterkunftsbedarfe und Bedarfe für die Heizung?
- Die Bedeutung der Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen
- Die Ermittlung von Richtwerten der Angemessenheit nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts

- Beispiele für einzelfallbezogene höhere Angemessenheitswerte
- Die »Deckelungsregelung« nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bei nicht erforderlichem Umzug und deren Einschränkung durch das Bundessozialgericht
- Das Kostensenkungsverfahren bei unangemessenem Unterkunftsbedarf
- Die Möglichkeiten mit Hilfe von Kinderwohngeld rechtlich unangemessene Wohnkosten zu rechtlich angemessenen zu machen
- Guthaben und Nachforderungen im Bereich der Betriebs- und Heizkosten
- Das schwierige Thema: Umzug im Leistungsbezug (die Rechtsprechung zur Übernahme doppelter Mieten im Umzugsmonat)

Das Thema »Mietschulden« wird nicht in der Tiefe behandelt. Am 8. Oktober 2026 findet ein Kompaktseminar nur zu Mietschulden statt.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 23. November 2026 (9 bis 12 Uhr)

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert.

Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung.

Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 26. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Inhalte sind:

- 1. Europarechtliche Grundlagen der Freizügigkeit, Diskriminierungsfreiheit und ihrer Einschränkungen**
- 2. Der SGB II/SGB XII-Ausschluss in der aktuellen Fassung**
 - Der Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
 - Der Ausschluss von AusländerInnen ohne »materiellem« Aufenthaltsrecht und die »Rückausnahme« nach mehr als 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt
 - Der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt
 - Europarechtswidrigkeit der Fassung des Ausschlusses vom Dezember 2026: der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten
- 3. Freizügigkeitsrechte, die SGB II / SGB XII-Anspruch ermöglichen**
 - Die Erwerbstätigeneigenschaft – Rechtsprechung des EuGH zur Erwerbstätigeneigenschaft (oftmals auch als »Arbeitnehmerstatus« bezeichnet).

- Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Arbeitsplatzverlust
- Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei vorübergehender Erwerbsminderung
- Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Schwangerschaft
- Familienangehörige
- Erhalt des abgeleiteten Freizügigkeitsrechts bei Tod, Wegzug und Scheidung des/der Partners/Partnerin, von dem das Recht abgeleitet war.
- Zur Problematik abgeleiteter Aufenthaltsrechte bei unverheirateten Paaren mit Kindern
- Daueraufenthaltsrecht: Regelvoraussetzung und Ausnahmen in bestimmten Fallkonstellationen

4. »Überbrückungsleistungen« nach § 23 Abs. 3 SGB XII

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 30. November 2026 (9 bis 12 Uhr)

Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung

Die sozialrechtliche Verwaltungspraxis entwickelt sich nicht nur aufgrund gesetzlicher Änderungen weiter. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH haben immer wieder die Verwaltungspraxis, aber auch Entscheidungen des Gesetzgebers korrigiert.

In den letzten Jahren gab es wichtige Entscheidungen im Bereich des **SGB II und SGB XII**. **Schwerpunkt der Fortbildung liegt im Bereich des SGB II**, insbesondere auf der Anrechnung von Einkommen und dem Ausschluss von neu zugewanderten EU-Bürger*innen.

Die Fortbildung besteht nicht aus einer isolierten Vorstellung einzelner Entscheidungen. **Die Gerichtsentscheidungen werden im Zusammenhang mit einer systematischen Darstellung ihrer Rechtsgrundlagen und ihrem Bezug zu Fragestellungen aus der Sozialberatung dargestellt.**

Es werden nur Entscheidungen vorgestellt, die zum Zeitpunkt des Seminars noch relevant sind.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 3. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch sehr stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandteil der Sozialberatung.

Themen des Online-Seminars sind:

1. Kindergeld

- Anspruchsberechtigte
- Ausländerrechtliche Einschränkungen
- Der Kindergeldanspruch von EU-Bürger*innen
- Das »Differenzkindergeld« und die VO(EG) 883/2004
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB II
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB XII und die Lösung der sich widersprechenden Regelungen im SGB II und SGB XII

- Das Berechtigungsbestimmungsrecht der Eltern beim Wechselmodell
 - Die Problematik der Rückforderung von Kindergeld
- 2. Kinderzuschlag**
- Voraussetzungen des Anspruchs auf Kinderzuschlag
 - Die dreifache Bedeutung von Einkommen beim Kinderzuschlag
 - Berechnung des Kinderzuschlags mit Beispielen
- 3. Der Unterhaltsvorschuss**
- Definition von »alleinerziehend« nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)
 - Anhängige Rechtsfrage beim BVerwG: Ist Unterhaltsvorschuss möglich, wenn eine Ehe aus ausländerechtlichen Gründen nicht in einem gemeinsamen Haushalt geführt werden kann?
- 4. Elterngeld**
- Die Definition von »alleinerziehend« entsprechend der Definition des EStG
 - Der Status »getrennt erziehend« beim Elterngeld
 - Mindestelterngeld, Basiselterngeld, Elterngeld Plus, Partnermonat, Partnerschaftsbonus
 - Die Anrechnung von Elterngeld im SGB II
- 5. Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG und BAB, für Alleinerziehende im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)**
- Die unterschiedliche Ausgestaltung des Kinderbetreuungszuschlags in den einzelnen Gesetzen
- 6. Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) und die Befreiung von Kita-Gebühren**

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 8. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 erhöhte sich das Wohngeld (in den meisten Fällen) nochmals. Die Beratung zum Wohngeld und dem besonderen Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen wird immer relevanter. Das Seminar bietet einen systematischen Zugang zu der komplexen Materie.

Wie Fragestellungen aus der Beratung zeigen, ist das Wohngeldrecht komplizierter als es zunächst zu sein scheint. Im Seminar geht es auch darum Wohngeldansprüche zu erkennen. Im Seminar werden auch geeignete Wohngeldrechner und Ihre spezifischen Fehler dargestellt (wenn sie nicht bis dahin behoben wurden).

Inhalte sind:

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag
- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Bürgergeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Bürgergeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)

- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld
- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag/Mittwoch, 15./16 Dezember 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld – Rechtsstand 1. Juli 2026)

(Beschreibung siehe Seite 9)

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Teil 2

Mit dem zweiten Teil der Darstellung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes schließe ich meine ausführliche Darstellung der gesetzlichen Änderungen und ihrer Bedeutung für Fragestellungen der Sozialberatung ab.

Im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026** finden Sie den ersten Teil meiner Darstellung der Neuregelungen auf gut 20 Seiten ausführlich und mit Bezug auf praktische Probleme:

1. Vorbemerkung: Die Zielrichtung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes
2. Änderungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit
3. Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen (Berücksichtigung von Vermögen)
4. Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft

In der vorliegenden Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 5/2026** werden folgende Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes ausführlich dargestellt:

1. Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Meldeversäumnisse ab Juli 2026
2. Verschärfung der Sanktionen bei Pflichtverletzungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit
3. Weitere leistungsrechtliche Änderungen
4. Änderungen bei der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs und Sonstiges

In einer Sondernummer **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 3/2026** habe ich auf einige »Merkwürdigkeiten« des Änderungsgesetzes hingewiesen. Die Merkwürdigkeiten reichen vom **einstigen Sparziel in Höhe von vielen Milliarden**, das sich nun in Luft aufgelöst hat, ohne dass es diejenigen stört, die es immer wieder verkündet haben, über die allseits angekündigte **Rechtsvereinfachung/Entbürokratisierung**, die sich nun in einem Gesetz niederschlägt, das erhöhte Verwaltungsausgaben vorsieht, bis zur Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit, die sich im Herbst 2025 noch als führende **Digitalverwaltung** präsentierte und nun jammert, dass die Umsetzung der einfachen, pauschalisierten Vermögensfreibeträge in das Fachverfahren ALLEGRO frühestens bis Mitte 2027 zu bewerkstelligen sei.

Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Meldeversäumnisse ab Juli 2026

Die Änderungen bestehen in der Verschärfung der Sanktion. Vollkommen neu ist die **Fiktion der Nichterreichbarkeit** und des damit verbundenen Entfalls des persönlichen Leistungsanspruchs bei drei aufeinanderfolgenden Versäumnissen.

Zu den Neuregelungen gibt es keine Übergangsregelung. Eine Sanktionierung nach neuem Recht erfordert allerdings eine korrekte, dem neuen Recht entsprechende Rechtsfolgenbelehrung.

Änderungen bei den Meldeversäumnissen § 32 SGB II (Übersicht)

- Ein **erstes Meldeversäumnis wird nicht sanktioniert**, muss aber beschieden werden (§ 32 Abs. 1 SGB II).
- **Erhöhung der bisherigen Sanktionierung von Meldeversäumnissen von 10% auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für einen Monat (§ 32 Abs. 1 SGB II).**
- Neue Sanktion **bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen in Form der Fiktion der Nichterreichbarkeit** und des daher entfallenden Leistungsanspruchs. Die Fiktion der Nichterreichbarkeit nach **§ 7b Abs. 4 SGB II-neu** und ihre Rechtsfolgen.
- Neuregelung: Untersuchungstermin kann verpflichtend angeordnet werden, wenn zum Zeitpunkt des ersten sanktionierten Meldeversäumnisses **Anhaltspunkte einer psychischen Erkrankung** bestehen (§ 32 Abs. 4 SGB II)
- **Wenn Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit aufgrund wiederholt angezeigter Arbeitsunfähigkeit bei Nichtwahrnehmung von Meldeterminen** (oder Terminen bei Arbeitgebern) **bestehen** kann eine gutachterliche Stellungnahme vom medizinischen Dienst der Krankenkasse zur AU beauftragt werden (**»Berechtigungs-Kann«**, kein »Ermessen«, aber auch kein »Müssen«).

Ein erstes Meldeversäumnis wird nicht sanktioniert, muss aber beschieden werden.

Die Sanktion eines Meldeversäumnisses greift erst bei einem wiederholten Meldeversäumnis.

- Die Gründe, nach der eine Meldeaufforderung rechtmäßig ergehen kann, ändern sich nicht (**§ 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB II**). Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und auch die Sozialgerichtsbarkeit gehen davon aus, dass **die Nennung eines allgemeinen Meldegrundes** (z.B. »über die berufliche Eingliederung« zu sprechen oder über »Leistungsangelegenheiten«) **ausreichend** ist. Die bisherige Weisung, dass ab der vierten versäumten Meldeaufforderung in Folge der Grund zu konkretisieren sei (FW 59.2) wird zukünftig aufgrund der fingierten Nichterreichbarkeit nach dem dritten Meldeversäumnis in Folge entfallen.
- Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozial- und des Bundesverfassungsgerichts, darf eine Leistungsminderung **nur dann erfolgen, wenn zuvor auf die Rechtsfolge konkret hingewiesen** wurde.

Ein wiederholtes Meldeversäumnis setzt daher eine Meldeaufforderung voraus, in der darüber belehrt wird, dass ein Versäumnis zu einer 30%-Kürzung des maßgeblichen Regelbedarfs führt.

- Auch beim ersten sanktionsfreien Meldeversäumnis muss eine **Anhörung** erfolgen. Leistungsberechtigte sollten wichtige Gründe für das Versäumnis benennen, auch wenn zunächst keine negativen Rechtsfolgen direkt eintreten.

Was nicht im Gesetz steht, aber m.E. aus der bisherigen Rechtsprechung zu ähnlichen Fragestellungen geschlossen werden kann:

- **Bei Unterbrechung des Leistungsbezugs durch Arbeitseinkommen für mindestens einen Monat dürfen Meldeversäumnisse aus der Vergangenheit nicht mehr herangezogen werden, um ein wiederholtes Meldeversäumnis zu begründen.** Ansonsten gibt es keine zeitliche Beschränkung beim Tatbestand »wiederholt«.
- Erfolgt ein Neuantrag aufgrund des Leistungsausschlusses wegen fingierter Nichterreichbarkeit, dürfte das nicht gelten.

Erhöhung der bisherigen Sanktionierung von Meldeversäumnissen von 10% auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für einen Monat (§ 32 Abs. 1 SGB II)

Erst ein wiederholtes Meldeversäumnis wird zukünftig sanktioniert. Allerdings erfolgt die erste Einladung zur Besprechung des Kooperationsplans im Gegensatz zum bisher geltenden Rechts schon mit Rechtsfolgenbelehrung. Die Leistungsminderung wird wesentlich verschärft, Beginn und Dauer ändern sich nicht:

- Die Leistungsminderung wird von **10% auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs** erhöht. Bezugspunkt ist immer die Regelbedarfsstufe, die für die jeweilige Person gilt. Die Dauer von einem Monat bleibt erhalten.
- Die Leistungsminderung erfolgt im Monat, nachdem das Meldeversäumnis durch Verwaltungsakt festgestellt wurde. Die Feststellung wird mit der Bekanntgabe des Bescheids zum Meldeversäumnis wirksam. Wird z.B. ein Meldeversäumnis am 28.7.2026 im Jobcenter beschieden, gilt es nach 4 Tagen als bekanntgegeben, wenn die Bekanntgabe nicht bestritten wird. Die Bekanntgabe erfolgt dann also im August 2026. Die Leistungsminderung darf daher erst im September 2026 erfolgen. Eine Leistungsminderung muss innerhalb von 6 Monaten festgestellt werden.
- Erfolgt eine zweite Leistungsminderung in einem Monat parallel hat das keine leistungsrechtlichen Folgen, da die Leistungsminderung insgesamt nicht 30% übersteigen darf (§ 31a Abs. 4 Satz 1 SGB II-unverändert in Verbindung mit § 32 Abs. 2 SGB II-unverändert).

Unverändert gilt bei allen Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II die Einschränkung von § 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II:

Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

Erstes Meldeversäumnis wird nicht sanktioniert

»wiederholt« setzt eine vorherige »Feststellung« voraus

»wiederholt« nur in einem durchgängigen Leistungsbezug

Meldeaufforderungen nun grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung

Erhöhung der Leistungsminderung auf 30% des RB

Schutz der KdU bleibt erhalten

Leistungsberechtigte, die nur Leistungen für die Unterkunft erhalten (Einkommen wird zunächst auf die Regel- und Mehrbedarfe angerechnet) sind weder aufgrund von Pflichtverletzungen noch aufgrund von Meldeversäumnissen nach § 31a SGB II sanktionierbar. **Die Einschränkung gilt nicht bei der Fiktion der Nichterreichbarkeit.**

Neue Sanktion bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen in Form der Fiktion der Nichterreichbarkeit

Ein neuer Absatz 4 wird in § 7b SGB II eingeführt:

*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten als nicht erreichbar, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis **drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen**. Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins im Sinne des Satzes 1 folgt; § 31b Absatz 4 gilt entsprechend.*

*Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter. Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt **für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs**; § 31a Absatz 4 Satz 3* gilt entsprechend.*

*Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb dieses Monats persönlich in dem zuständigen Jobcenter, gilt sie als durchgehend erreichbar; **§ 32 Absatz 3 bleibt unberührt****.*

* § 31a Abs. 4 Satz 3 SGB II regelt, dass ein Euro Regelbedarf ausgezahlt werden, wenn ekien Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt sind. Aufgrund der Übernahme von Unterkunftskosten besteht ein Anspruch auf Krankenversicherungsschutz über das JC. Wenn keine KdU vorhanden sind, wird daher ein Euro ausgezahlt, um den Schutz herzustellen.

**»§ 32 Absatz 3 bleibt unberührt« heißt: die Nichterreichbarkeitfiktion entfällt, aber die »normale« Sanktion von 30% des Regelbedarfs wird angewandt, der Regelbedarf für den Monat wird nachträglich um 30% gemindert ausgezahlt.

Neu: Fiktion der Nichterreichbarkeit

Fiktion dauert bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, soweit keine persönliche Meldung erfolgt, Sonderregelung im ersten Monat

Nichterreichbarkeit und fingierte Nichterreichbarkeit

§ 7b Abs. 4 SGB II-neu **fingiert** die Nichterreichbarkeit. Es handelt sich **nicht um eine Vermutungsregelung**, die (z.B. per Anruf, oder Brief) widerlegt werden könnte. Selbst wenn jemand einen Grund nennt, warum er einer Einladung nicht folgt – also objektiv erreichbar ist – gilt die Person als nicht erreichbar, wenn der Grund nicht anerkannt wird und es zu drei Meldeversäumnisse in Folge kommt. Die Fiktion der Nichterreichbarkeit erfolgt auch kontrafaktisch.

Die Fiktion der Nichterreichbarkeit geschieht vor dem Hintergrund, dass die Beweislast bei Nichterreichbarkeit auf Seiten des Jobcenters liegt. Das Jobcenter muss im Regelfall beweisen, dass Leistungsberechtigte keinen Anspruch auf Auszahlung der Leistung haben, weil sie nicht erreichbar sind. Die Nichterreichbarkeit ist ein **Einwand gegen einen bestehenden Leistungsanspruch**. Daher liegt die Beweislast auf Seiten des Jobcenters. Hierbei handelt es sich keineswegs um einen strengen Beweis im wissenschaftlichen Sinne. Ein dreimaliges aufeinanderfolgendes Nichterscheinen kann auch nach bisherigem Recht ausreichend die Vermutung fehlender Nichterreichbarkeit im Sinne eines »schwachen Beweises« auslösen. Allerdings konnte diese Vermutung widerlegt werden. Wenn Gründe für Meldeversäumnisse vorgebracht wurden, die das Jobcenter nicht anerkannt hat, konnte die Vermutung der Nichterreichbarkeit nicht vorgenommen werden, bzw. diese widerlegt werden.

Die Fiktion der Nichterreichbarkeit überträgt die Beweislast der Erreichbarkeit ab dem Zeitpunkt der Fiktion auf die Leistungsberechtigten. Tritt die Fiktion ein, kann nur noch über das persönliche Erscheinen bewiesen werden, dass Erreichbarkeit wieder vorliegt.

Der Gesetzestext wirft einige Fragen auf – zum Beispiel, was »wiederholt« bedeutet

Regelungen, die **bei wiederholten Pflichtverletzungen** schärfere Sanktionen vorsahen, gab es fast schon immer im SGB II. Daher wurde die Frage, **welche rechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen, damit etwas als wiederholt gilt**, vom Bundessozialgericht schon erörtert.

Fiktion der Nichterreichbarkeit »ändert« nicht nur die Beweislast

Die Fiktion bleibt auch erhalten, wenn die Erreichbarkeit nachgewiesen wird, aber keine persönliche Meldung erfolgt

In der Fassung vom 1.7.2007 gab es in § 31 Abs. 3 Satz 3 SGB II ebenfalls abgestufte Sanktionen bei wiederholten Meldeversäumnissen. **Daher beantwortete das Bundessozialgericht die Frage, welche Voraussetzung eine Wiederholung hat.**

Das Bundessozialgericht stellte damals fest ([BSG, Urteil vom 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R](#)):

Zu einer (weiteren) Absenkung des Alg II bei wiederholten Meldeversäumnissen iS des § 31 Abs 3 Satz 3 SGB II mit einem jeweils erhöhten Absenkungsbetrag bedarf es einer vorangegangenen entsprechenden Feststellung eines ggf weiteren Meldeversäumnisses mit einem Absenkungsbetrag der niedrigeren Stufe. Zwar ergibt sich dies nicht bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift; jedoch sprechen der systematische Zusammenhang sowie der Sinn und Zweck der Regelung dafür, eine jeweils (weitere) wiederholte Pflichtverletzung mit einem erhöhten Absenkungsbetrag nur dann anzunehmen, wenn eine vorangegangene Pflichtverletzung jeweils mit einem Absenkungsbescheid der niedrigeren Stufe sanktioniert und dem Hilfebedürftigen zugestellt worden ist.

»Wiederholt« bedeutet, dass der »Vortatbestand« festgestellt worden ist

In der Praxis bedeutet das, dass nach einem Meldeversäumnis zunächst eine Anhörung erfolgen muss. Von Amtswegen muss ermittelt werden, ob es Erstens einen wichtigen Grund für das Meldeversäumnis gab und Zweitens, ob ein Fall außergewöhnlicher Härte vorliegt. Nach der Anhörung muss ein Bescheid ergehen, in dem die Leistungsminderung verfügt wird. Erst eine danach ergehende Meldeaufforderung mit korrekter konkreter Rechtsfolgenbelehrung kann zu einem wiederholten Meldeversäumnis führen.

Widersprüche gegen Meldeaufforderungen oder Bescheide, in denen eine Leistungsminderung festgestellt wird, haben nach § 39 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Die Rechtsfolge bei Nichterreichbarkeit ist keineswegs so klar, wie sie zunächst erscheint

Die Erreichbarkeit ist bei Erwerbsfähigen Voraussetzung dafür, Leistungen für sich zu erhalten.

Das ist etwas kompliziert: **Die Erreichbarkeit ist nicht Leistungsvoraussetzung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II.** Sie wird hier nicht genannt. **Bei Nichterreichbarkeit entfällt daher nicht das Stammrecht der Antragstellung und Antragswirkung, solange der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland bleibt.**

Nichterreichbarkeit beendet nicht das Stammrecht

Zur Verdeutlichung: Eine Alleinerziehende ist - tatsächlich oder fiktiv spielt hier keine Rolle - nichterreichbar und erhält daher keine Leistungen des Jobcenters. Ihre Kinder unter 15 Jahre haben keinen eigenständigen Anspruch beim Jobcenter. **Der Antrag und die Antragswirkung der Alleinerziehenden wird aber durch die Nichterreichbarkeit nicht aufgehoben.** Die Kinder erhalten weiterhin Leistungen des Jobcenters, solange der ursprünglich Bewilligungszeitraum andauert. Die Bundesagentur für Arbeit und viele Jobcenter vertreten hier eine andere Rechtsauffassung, die aber nicht den gesetzlichen Regelungen entspricht.

Eine Rechtsauffassung, die die Nichterreichbarkeit mit einem fehlenden gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gleichsetzt, lässt sich weder aus dem Wortlaut noch aus systematischen Gründen herleiten (vgl. [LSG Hessen, L 6 AS 444/22 vom 21.5.2025](#), aufgrund der Eindeutigkeit der gesetzlichen Regelungen wurde auch keine Revision zugelassen).

Die korrekte Rechtsauffassung liegt offensichtlich auch der Neuregelung zugrunde, die nur die Nichterreichbarkeit der erwerbsfähigen Person sanktioniert und den weiterbestehenden Anspruch der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder regelt ([BT Drs 21/3541, S. 61](#)):

Das Entfallen des Leistungsanspruches nach Satz 1 trifft ausschließlich die Person, die den Meldeaufforderungen durch das Jobcenter nicht nachkommt, sodass in einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft nur der Leistungsanspruch der nicht erreichbaren Person entfällt.

Endet die fingierte Nichterreichbarkeit innerhalb des ursprünglichen Bewilligungszeitraums aufgrund der persönlichen Meldung ist kein Neuantrag notwendig. Die grundsätzliche Wirksamkeit des Antrags des ursprünglichen Bewilligungszeitraums bleibt bestehen (**§ 7b Absatz 4 Satz 2 SGB II**):

Antragswirkung bleibt bestehen

³Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt **bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn**, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter.¹

Der »ursprüngliche Bewilligungszeitraum« ist wohl der Zeitraum sein, in dem das dritte aufeinander folgende Meldeversäumnis stattgefunden hat. Warum diese Formulierung gewählt wurde, ist auch der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen.

Die Formulierung von § 7b Abs. 4 Satz 3 SGB II führt dazu, dass die Regelung in manchen Fallkonstellationen ins Leere geht.

Beispiel:

Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Oktober 2026. Im September 2026 wird ein Meldetermin nicht wahrgenommen. Eine Einladung zur Anhörung erfolgt Ende September. Der Bescheid zur Nichterreichbarkeit geht im Oktober zu. Die Nichterreichbarkeit würde dann ab November 2026 fingiert werden. **Da sie aber nur bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums laufen kann, wäre sich schon bei Eintritt abgelaufen.**

§ 7b Abs. 4 SGB II wäre demnach nicht anwendbar. Natürlich kann das Jobcenter erneut eine Meldeaufforderung im November 2026 verschicken. Eine vierte Meldeaufforderung in Folge ist gleichzeitig auch eine Dritte in Folge.

Bei der fingierten Nichterreichbarkeit gibt es keine direkte Härtefallregelung.

Der Gesetzgeber geht aber offenbar davon aus, dass die Härtefallregelung in § 31a Abs. 3 SGB II auch bei der fingierten Nichterreichbarkeit vorgenommen werden muss (BT-Drs. 21/3541, Seite 61):

*Eine Überprüfung von wichtigem Grund bzw. Härtefall nach § 31a Absatz 3 SGB II erfolgt im Rahmen der Prüfung der Feststellung des dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnisses. Zum Schutz der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere von minderjährigen Kindern, **ist zudem darauf hinzuweisen**, dass die in § 7b Absatz 4 vorgesehenen Rechtsfolgen dann nicht greifen, wenn dies einen Härtefall begründen würde.*

*Bei der Härtefallprüfung **sind insbesondere unerwünschte Auswirkungen auf weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und insbesondere auch die Sicherstellung der Versorgung von minderjährigen Kindern zu prüfen.***

***Die diesbezügliche Regelung des § 31a Absatz 3 SGB II gilt hier ebenso.** Die Jobcenter sollen insbesondere bei Entfall des Leistungsanspruchs im Fall von Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern eng mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten (vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 SGB II).*

Im Gesetz ist keine ausdrückliche Härtefallregelung vorgesehen...

...in der Gesetzesbegründung schon

Warum der Gesetzgeber nur in der Gesetzesbegründung darlegt, dass auch bei der Nichterreichbarkeitsfiktion gilt, dass sie nicht vorgenommen werden darf, wenn eine außergewöhnliche Härte vorliegt, bleibt unklar und unverständlich.

Ausführungen, wie sie der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zur Beurteilung von Härtefällen im Falle von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, macht, können nur in ministeriellen Amtsstuben entstehen:

***Sofern** in Fällen mit minderjährigen Kindern nach Einschätzung des Jobcenters **kein Härtefall vorliegt**, ist an die Befugnis des Jobcenters zur **Datenübermittlung zum Schutz des Kindeswohls an das zuständige Jugendamt nach § 71 Absatz 1 Satz 6 SGB X zu denken**. Dieses **schätzt** dann nach § 8a SGB VIII das Gefährdungsrisiko für das Kindeswohl ein, trifft die **erforderlichen** Maßnahmen und ruft ggf. das Familiengericht an. Wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht und sie nicht anders abwendbar ist, kann das Familiengericht nach § 1666 Absatz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den*

¹ Das Ablaufschema zur Terminverweigerung als Anlage der Bundesrat Drucksache 764/25 ist hier fehlerhaft, wenn es am Ende des Schemas heißt: »*Leistungsausschluss aufgrund fehlender Erreichbarkeit (neuer Antrag notwendig)*«.

Sorgeberechtigten aufgeben, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, also die erforderlichen Schritte zur Leistungsgewährung zu unternehmen.

Im Ministerium stellt man sich das offenbar folgendermaßen vor. Das Jobcenter stellt fest: Kinder sind da, aber **kein Härtefall**. Der Leistungsanspruch eines Elternteils entfällt. Das Jobcenter **denkt** an das Befugnis der Datenübermittlung und benachrichtigt das Jugendamt, das für den Schutz des Kindeswohls zuständig ist (vielleicht mit den kollegialen Worten »das ist nun Eure Sache, wir sind jetzt draußen«). Das Jugendamt schätzt dann nach **§ 8a SGB VIII** das Gefährdungsrisiko ein, nachdem ihm **»gewichtige Anhaltspunkte« für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** durch das Jobcenter bekannt wurde. So eine Einschätzung nach Paragraf ist ja leicht vorzunehmen. Wenn nun eine Kindeswohlgefährdung aufgrund der Nichterreichbarkeitsfiktion besteht, soll sich das Jugendamt an das Familiengericht wenden. Das Familiengericht verpflichtet dann den Sorgeberechtigten sich beim Jobcenter zu melden. Dann wären wir wieder im SGB II.

Abstruse ministerielle Vorstellungen zur Kindeswohlgefährdung bei fehlendem Härtefall

Sonderregelungen im ersten Kalendermonat der fingierten Nichterreichbarkeit

§ 7b Absatz 4 Satz 4 SGB II-neu:

*Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt **für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs; § 31a Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.***

Im ersten Kalendermonat der Nichterreichbarkeitsfiktion entfällt »nur« der Regelbedarf. Aufwendungen für die Unterkunft werden übernommen, daher besteht in diesem Monat auch Krankenversicherungsschutz über das Jobcenter. Auch Mehrbedarfe entfallen nicht im ersten Monat. § 31a Absatz 4 Satz 3 SGB II-neu regelt, dass **ein Euro Regelbedarf ausgezahlt wird**, wenn keine Bedarfe für die Unterkunft (oder Mehrbedarfe) vorhanden sind. Der »symbolische Anspruch« stellt den Krankenversicherungsschutz über das Jobcenter sicher, der ohne Anspruch nicht entstehen würde. Zusätzlich gilt im ersten Kalendermonat der Nichterreichbarkeitsfiktion:

Im ersten Monat der Nichterreichbarkeitsfiktion werden KdU, Mehrbedarfe und Krankenversicherung noch erbracht

- Die Aufwendungen für die Unterkunft gehen direkt an den Vermieter (siehe Kapitel 3: Änderungen bei den Aufwendungen für die Unterkunft).
- Erhalten weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Aufwendungen für die Unterkunft, werden diese entsprechend erhöht, so dass die Unterkunftsbedarfe in voller Höhe anerkannt werden. **Diese Regelung gilt auch über den ersten Kalendermonat hinaus, solange der Bewilligungszeitraum läuft.**

Bei Rückmeldung innerhalb des ersten Monats wird die Fiktion der Nichterreichbarkeit rückwirkend aufgehoben.

Meldung im ersten Monat hebt Nichterreichbarkeitsfiktion rückwirkend auf

In diesen Fällen findet dann die »normale« Leistungsminderung bei Meldeversäumnissen in Höhe von 30% des Regelbedarfs für einen Monat statt.

Unklarer Sinn der persönlichen Anhörung vor der Feststellung der Nichterreichbarkeit

Bevor die fiktive Nichterreichbarkeit festgestellt wird, soll eine persönliche Anhörung erfolgen. Darauf wir in § 32 Abs. 2 Satz 3 SGB II-neu hingewiesen:

Eine Gelegenheit zur persönlichen Anhörung soll erfolgen, wenn ein drittes aufeinander folgendes Meldeversäumnis geprüft wird.

Eine Einladung zu einer persönlichen Anhörung erfolgt stets, ohne Rechtsfolgen. Es handelt sich also **nicht um eine Meldeaufforderung**, die ein Meldeversäumnis begründen könnte. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann die Situation entstehen, dass eine persönliche Anhörung stattfindet und dennoch die Nichterreichbarkeit aufgrund von drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen fiktiv festgestellt wird. Absurd ist dann allerdings, dass das persönliche Erscheinen **nach** der Feststellung der Nichterreichbarkeit diese rückwirkend aufheben würde, während ein persönliches Erscheinen **vor** der Feststellung kein Wirkung hätte.

Ab zweitem Kalendermonat der fingierten Nichterreichbarkeit: kompletter Entfall des Leistungsanspruchs

Die Einschränkung, dass Leistungsminderungen in den Zahlbetrag für die Unterkunft und Heizung nicht möglich sind, gilt **nicht** bei der Nichterreichbarkeit.

Eine rückwirkende Leistungserbringung ist nur über die bereits oben dargestellte Härtefallregelung möglich. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine psychische Erkrankung zu den Meldeversäumnissen führte, sind die einzelnen Feststellungen eines Meldeversäumnisses rückwirkend aufzuheben, da ein wichtiger Grund für die jeweiligen Meldeversäumnisse vorlag.

Derzeitige Verwaltungspraxis bei wiederholten Meldeversäumnissen: vorläufige Zahlungseinstellung

Die ab Juli 2026 fingierte Nichterreichbarkeit wird teilweise kritisiert, ohne auf die derzeitige Praxis einzugehen. Was passiert bisher?

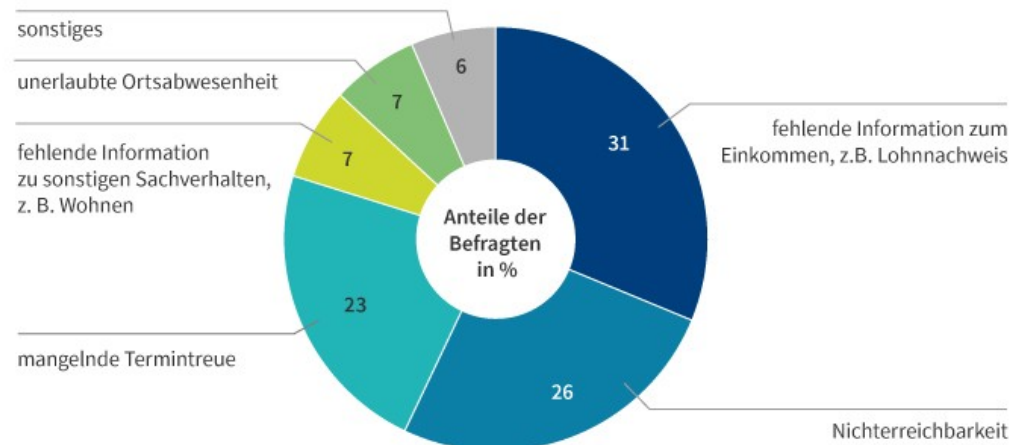
»Mangelnde Termintreue«, »Nichterreichbarkeit«, »(vermutete) unerlaubte Ortsabwesenheit« stellen die häufigsten Gründe für eine vorläufig Zahlungseinstellung dar. In diesen Fällen wird die **Zahlung komplett oder teilweise vorläufig eingestellt** (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 332 SGB III).

In der Praxis erfolgt **in der Regel die komplette Zahlungseinstellung**. Leistungsberechtigte werden darüber informiert und können sich äußern. Die Zahlungseinstellung darf maximal 2 Monate dauern, ohne dass ein Aufhebungsbescheid erfolgt. Ein Widerspruch ist nicht möglich, sondern nur die Beantragung einer einstweiligen Anordnung (Leistungsklage und Sicherungsanordnung). Die Leistung muss nach 2 Monaten entweder aufgehoben oder nachgezahlt werden.

Kompletter Wegfall der Leistungen ab dem zweiten Monat

Derzeitige Verwaltungspraxis: vorläufige Zahlungseinstellung bei vermuteter Nichterreichbarkeit

Abb. 4: Gründe, aus denen Jobcenter-Beschäftigte die letzte vorläufige Zahlungseinstellung beim Bürgergeld veranlasst haben



Originalfrage: Denken Sie an Ihre letzte vorläufige Zahlungseinstellung in diesem Jahr. Aus welchem Grund erfolgte diese hauptsächlich?
Quelle: Online-Jobcenter-Befragung des IAB (OnJoB) 2025, Angaben von rund 1.400 Befragten, eigene Berechnungen. © IAB

Die Dokumentation des IAB zeigt, dass die vorläufige Zahlungseinstellung als Zwangsmittel eingesetzt wird, ohne dass die rechtlichen Grundlagen beachtet werden. 38% der vorläufigen Zahlungseinstellungen erfolgten, weil Informationen noch fehlten. Das wird weiterhin der Fall sein. Schon bisher wurde Nichterreichbarkeit bei fehlender Termintreue konstruiert. Dies wird sich in Zukunft insofern ändern, dass es hier ein geordnetes Verfahren gibt.

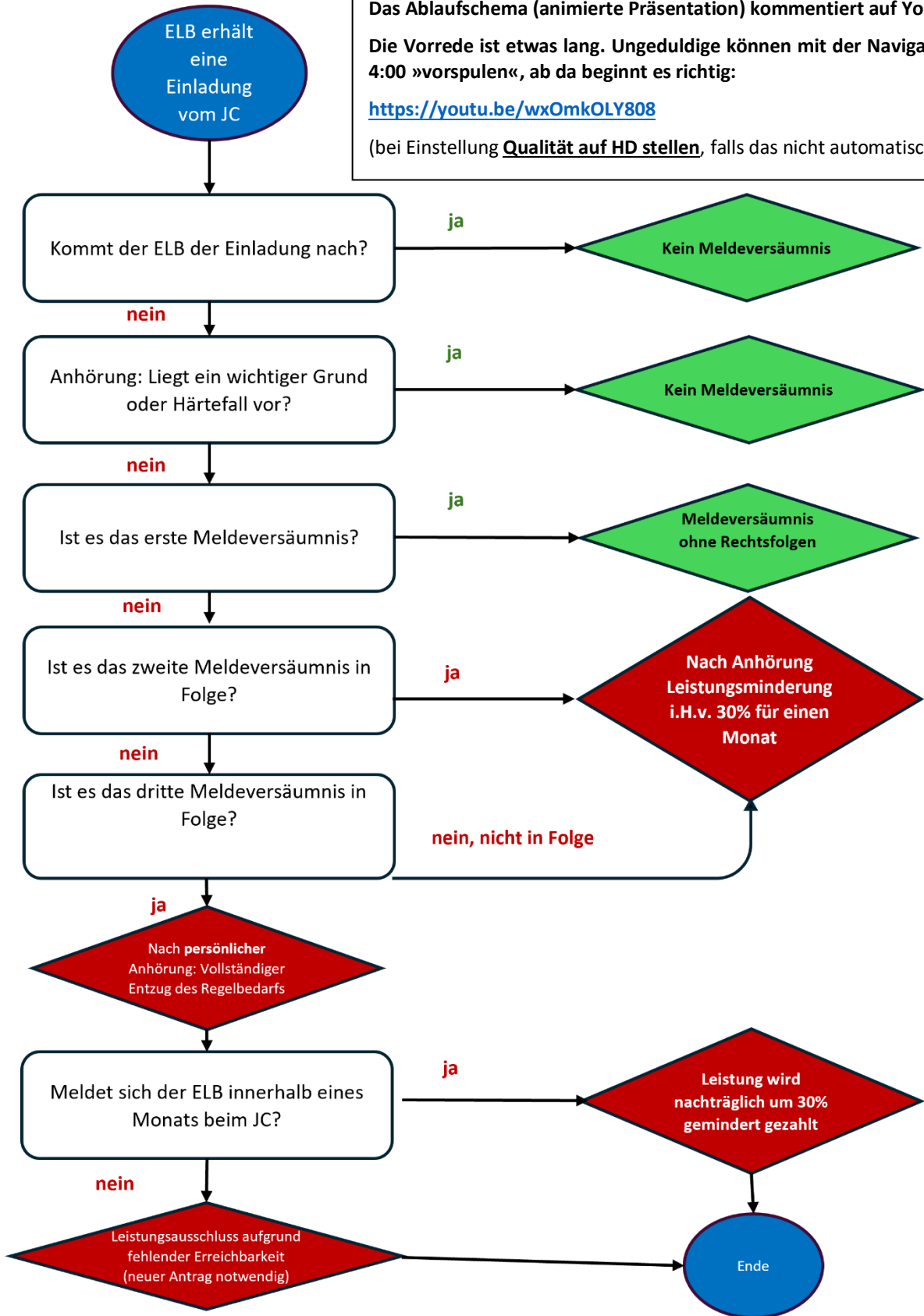
Wenn trotz Zahlungseinstellung nichts passiert, wird das Jobcenter im Regelfall nachfragen, von welchen Mitteln Leistungsberechtigte leben. Erfolgt dann keine Antwort, ergeht dann ein Versagungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung.

Die Neuregelung dient auch dazu, einer tatsächlich schon bestehenden Verwaltungspraxis eine rechtliche Grundlage zu geben.

Das Vorgehen bei Terminverweigerung laut Anlage Bundesrat Drucksache 764/25

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0701-0800/764-25.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Das Ablaufschema (animierte Präsentation) kommentiert auf Youtube:
Die Vorrede ist etwas lang. Ungeduldige können mit der Navigationsleiste auf 4:00 »vorspulen«, ab da beginnt es richtig:
<https://youtu.be/wxOmkOLY808>
(bei Einstellung **Qualität auf HD stellen**, falls das nicht automatisch geschieht)



Pflichtverletzungen bei der Eingliederung in Arbeit

Hintergrund der Sanktionen: Grundsatz »Fördern und Fordern«

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wurden unter der Überschrift »**Fördern und Fordern**« mit sanktionsbewehrten Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung verknüpft. Darin unterscheidet sich das SGB II nicht grundsätzlich vom SGB III.

Allerdings hat der Gesetzgeber schon bei Einführung des Gesetzes in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die **Zumutbarkeitskriterien bezüglich einer aufzunehmenden Arbeit oder einer Maßnahme strikter als im SGB III** sind.

Im Gesetz gibt es durchaus eine Hierarchie. Der **Grundsatz des Forderns steht ganz vorne in § 2 SGB II**. Der **Grundsatz des Förderns steht in § 14 SGB II**. Beides sind sogenannte »**programmatische Rechtsnormen**«, die nicht unmittelbar mit Rechtsfolgen verbunden sind. **Fordern steht an erster Stelle**

Die Konkretisierung des Forderns bilden die §§ 31, a, b SGB II zu den Sanktionen. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (das Fördern) stehen dagegen im Ermessen des Jobcenters.

Pflichtverletzungen, Zumutbarkeit, Rechtsfolgenbelehrung

Zunächst ist zu klären, welches Verhalten sanktioniert wird. Die Sanktionstatbestände stehen in **§ 31 SGB II**. Der Paragraph trägt die Überschrift »**Pflichtverletzungen**«.

§ 31 SGB II steht in enger Beziehung zu **§ 10 SGB II**. Der Paragraph trägt die Überschrift »**Zumutbarkeit**«.

Das Bundessozialgericht und sich daran anschließend das Bundesverfassungsgericht haben eine weitere Voraussetzung für eine sanktionierbare Pflichtverletzung festgelegt. Eine konkrete Sanktion kann nur erfolgen, wenn die Verpflichtung durch das Jobcenter mit einer **konkreten und korrekten Rechtsfolgenbelehrung** versehen ist.

Zum Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts kam es erst im zweiten Anlauf. Zunächst hat das Bundesverfassungsgericht am 6.5.2016 den Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Gotha vom 26.5.2015 als unzulässig abgelehnt ([BVerfG](#), Beschluss vom **06.05.2016 - 1 BvL 7/15**):

Korrekte und konkrete Rechtsfolgenbelehrung sind Voraussetzungen einer Sanktion

*Die Belehrung muss - bezogen auf die Pflichtverletzung - **konkret, richtig, vollständig und verständlich sein**, und im Zusammenhang mit einem Arbeitsangebot zeitnah und zutreffend erläutern, **welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen auf den Leistungsanspruch eine unbegründete Arbeitsablehnung haben kann**; **nicht hinreichend konkret ist eine Belehrung, wenn sie nur den Gesetzestext wiedergibt oder ohne Bezug zu den konkreten Pflichten der Betroffenen eine Vielzahl von Sachverhaltsvarianten nennt** (vgl. BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 - [B 14 AS 53/08 R -](#), [BSGE 105, 297](#) <302 f. Rn. 20 f.> m.w.N.). Aus dem Vorlagebeschluss ist nicht zu entnehmen, ob das vorlegende Gericht diesen Anforderungen gefolgt ist oder etwa eigene Maßstäbe zugrunde gelegt hat. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Art und Weise der Rechtsfolgenbelehrung und ihr Inhalt für die verfassungsrechtliche Bewertung der Sanktionsvorschriften von Bedeutung sind, weil **die Verhältnismäßigkeit einer Sanktion mit davon abhängen kann, in welchem Maße Betroffene darüber informiert sind, was aus ihrem Verhalten folgt.***

Auch bei den Neuregelungen muss die Rechtsfolgenbelehrung immer konkret und korrekt erfolgen.

Verschärfung der Zumutbarkeit hinsichtlich einer etwaigen Gefährdung der Erziehung des Kindes

Die Verschärfung der Zumutbarkeit im Falle der Erziehung eines Kindes und die rechtlich problematische Abweichung vom Bundes Elterngeld und Elternzeitgesetz habe ich im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026** (Seite 14/15) ausführlich dargestellt. Ich verweise hier darauf, da die Ausführungen im Rahmen der Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II natürlich eine Rolle spielen.

Der »neue« § 15a SGB II-neu ist weniger neu als er vorgibt

Der neue § 15a trägt den Titel »Verpflichtung« und ersetzt den bisherigen § 15 »Schlichtungsverfahren«.

Das Bürgergesetz sieht die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens (maximal 4 Wochen) vor, wenn über den Kooperationsplan Uneinigkeit bestand. Das Schlichtungsverfahren sollte das **Prinzip der Begegnung auf Augenhöhe auch im Konfliktfall absichern**. Während der Schlichtung sind Sanktionen logischerweise nicht möglich. Der Konfliktfall wird in Zukunft ausdrücklich durch **»Verpflichtung« mit Zwangsmitteln** gelöst. Der Paragraph 15a SGB II Schlichtungsverfahren wird gestrichen und durch den neuen Paragraphen **»Verpflichtung«** ersetzt.

Das Schlichtungsverfahren wird gestrichen

Die Verpflichtung ist das, was **vor Einführung des Bürgergeldgesetz als »Eingliederungsvertrag per Verwaltungsakt«** bezeichnet wurde. Korrekt hieß es: »Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt«, da keine Vereinbarung per Verwaltungsakt verfügt werden kann. Nun heißt es schlicht **»Verpflichtung«**.

Auch im Bürgergeldgesetz war, bzw. ist es noch bis zum 30. Juni 2026 möglich, Mitwirkungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit per Verwaltungsakt zu erlassen, wenn kein Schlichtungsverfahren gewünscht wird oder es scheitert. Tatsächlich sind die Regelungen des § 15a SGB II-neu keineswegs so neu, wie der Gesetzgeber vorgibt, sondern entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen in § 15 Abs. 5 und 6 SGB II, die daher ab Juli 2026 gestrichen werden.

Neuregelung der »Verpflichtung« ändert kaum die Verwaltungspraxis, da schon bisher möglich

Ein nicht ausdrücklich genanntes Argument des Gesetzgebers bestand offenbar darin, dass das Schlichtungsverfahren bei Uneinigkeit über den Inhalt einer Kooperationsvereinbarung ohnehin kaum angewandt wurde, was sachlich zutreffend ist.

Weitere Argumente lauten, dass es aufgrund des Schlichtungsverfahrens zu Verzögerungen kommt, die Verbindlichkeit leidet (das Argument ist etwas abstrus) und es bürokratisch sei.

Ohne weitere Ausführungen steht an verschiedenen Stellen der Gesetzesbegründung, wenn es um die Abschaffung des Schlichtungsverfahrens geht, folgender Satz (viermal):

Damit die Jobcenter schneller, verbindlicher und unbürokratischer handeln können, wird das Schlichtungsverfahren abgeschafft.

An keiner Stelle wird das näher ausgeführt. Da das Schlichtungsverfahren so gut wie nie angewandt wurde, ergeben sich hier zunächst keine Änderungen. In der Praxis kann die neue »Rhetorik« des Gesetzeswortlauts durchaus etwas verändern. Sie kann als Aufforderung verstanden werden, vom Instrument der Verpflichtung generell Gebrauch zu machen,

Die Sanktion bei Pflichtverletzungen: 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für 3 Monate

Die Sanktionsstufen (auch die »Totalsanktion«) beziehen sich stets auf den Regelbedarf. Mehrbedarfe sind von Leistungsminderungen nicht betroffen. Auch bei der fingierten Nichterreichbarkeit entfallen im ersten Monat nicht die Mehrbedarfe.

Mit Einführung des Bürgergeldgesetzes wurden die **Eskalationsstufen** bei wiederholten Pflichtverletzungen wieder eingeführt. Die vor dem **5.11.2019 (Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts)** geltenden Stufen wurden grundsätzlich beibehalten. Die gerade noch »verfassungsmäßige« Leistungsminderung wurde erst mit der dritten Eskalationsstufe verfügt.

Eskalationsstufen bei wiederholten Pflichtverletzungen entfallen

Die Möglichkeit, die Sanktion nach einer **Mindestdauer von einem Monat** durch **Nachholung der Pflicht oder dem Versprechen, Pflichten in Zukunft nachzukommen**, zu verkürzen, besteht weiterhin, ebenso die **Härtefallregelung**.

Die Neuregelung bei den »normalen« Sanktionen (30% des Regelbedarfs für 3 Monate) reizt den Rahmen aus, den das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat. Die Verkürzungsmöglichkeit durch Verhaltensänderung und die Härtefallregelung folgen ebenso dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Rahmen des BVerfG-Urteils wird ausgeschöpft

Die bis zum 4.11.2019 geltenden besonders scharfen Sanktionen bei Unter-25-Jährigen wurden nicht wieder eingeführt.

Nachstehende Tabelle zeigt die Sanktionierung bei Erwerbsfähigen ab 25 Jahre vor dem Sanktionsurteil, in der Zeit der Richterechts des BVerfG, in der Zeit des Bürgergeldgesetzes und ab Juli 2026.

	Regelung vor dem 5.11.2019 (Sanktionsurteil)	Umsetzung des Sanktionsurteils	Bürgergeldgesetz bis 30.6.2026	13. Änderungsgesetz ab Juli 2026
Erste Pflichtverletzung	30%-Kürzung RB für drei Monate	30%-Kürzung des RB für drei Monate	10%-Kürzung RB für einen Monat	30%-Kürzung des RB für drei Monate
Zweite Pflichtverletzung*	60%-Kürzung RB für drei Monate		20%-Kürzung RB für zwei Monate	
Dritte Pflichtverletzung*	Leistungsanspruch entfällt komplett für drei Monate		30%-Kürzung RB für drei Monate	
* weitere Pflichtverletzungen werden gezählt, wenn der Beginn der vorherigen Leistungsminderung nicht länger als ein Jahr zurückliegt				

Die »Totalsanktionierung« nach § 31a Abs. 7 SGB II ab 23.04.2026

Den Begriff der »Totalsanktion« wird nicht vom Gesetzgeber verwendet. Er ist allerdings ein Begriff, den sich der Gesetzgeber selbst zuzuschreiben hat. Die Sanktion wird dadurch begründet, dass es »Totalverweigerer« geben würde, bei denen Verhaltensänderungen allenfalls durch härtere Sanktionen erreichbar seien. Der Begriff der »Totalsanktionierung« ist eine **Replik** auf den »Totalverweigerer«.

Die neue »Totalsanktion« ist seit 23.04.2026 möglich

Wichtiges zur sogenannten »Totalsanktionierung«:

- Die Totalsanktionierung bezieht sich ausschließlich auf **Arbeitsverweigerung**. Eine Verweigerung von Maßnahmen (z.B. auch einer Arbeitsgelegenheit oder geförderten Arbeit) kann nicht totalsanktioniert werden.
- Die Totalsanktionierung wurde als Möglichkeit befristet von der Ampelkoalition für zwei Jahre gesetzlich festgelegt. Die Möglichkeit lief mit dem 27. März 2026 aus.
- Die Regelung zur Totalsanktionierung trat am Tag nach der **Verkündung des Änderungsgesetzes am 23. April 2026 in Kraft**. Das war dem Gesetzgeber wichtig.
- Die bisherige Totalsanktion wurde fast nie angewandt. Das lag wesentlich auch an der Konzeption der Totalsanktion. Sie wird in Zukunft grundlegend einfacher zu verfügen sein.

Die Regelungen in § 31a Abs. 7 und § 31b Abs. 3 SGB II

In den §§ 31a Abs. 7 und 31b Abs. 3 SGB II finden sich die Regelungen zur Totalsanktion bei Arbeitsverweigerung.

§ 31a Abs. 7-neu:

Abweichend von Absatz 4 Satz 1 entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Absatz 1 Satz 2 [=Aufhebung der Sanktion bei Pflichterfüllung], die Absätze 2 [=Möglichkeit der persönlichen Anhörung] und 3 [=keine Leistungsminderung bei außergewöhnlicher Härte] sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 [=keine Leistungsminderung bei wichtigem Grund für Pflichtverletzung] finden Anwendung.

§ 31b Abs. 3 SGB II-neu:

In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Absatz 1 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden [= Minderung beginnt im Folgemonat nach der Bekanntgabe der Sanktionsfeststellung, diese muss innerhalb von 6 Monaten nach der Pflichtverletzung erfolgen].

Der große Unterschied zur Vorgängerregelung (bis 27.3.2026): Mindestdauer von einem Monat

Bisher musste die Sanktion tagesgenau aufgehoben werden, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich gewesen wäre.

Bisher kaum Totalsanktionen nach altem Recht, da stets die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme zu prüfen war

Das Jobcenter hatte daher schon zum Zeitpunkt des Sanktionsbeginns zu prüfen, ob noch eine Arbeitsaufnahme möglich ist, der Arbeitgeber also zur Einstellung bereit ist. **Die Prüfung hatte grundsätzlich an jedem Tag erneut stattzufinden.**

In der Regel verlieren Arbeitgeber das Interesse an jemanden, der willentlich die Arbeit ablehnt oder sich auch nur in einem Vorstellungsgespräch uninteressiert zeigt. Daher dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Sanktion schon zum Zeitpunkt ihres Eintritts (Folgemonat nach Bekanntgabe des Sanktionsbescheids) aufzuheben zu sein.

Die Neuregelung lautet nun (§ 31b Abs. 3 SGB II-neu):

*In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung **nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben**, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, **spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten**. Absatz 1 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.*

Prüfpflicht setzt nun erst nach Ablauf eines Sanktionsmonats ein

Durch diese Neuregelung entfällt zunächst im ersten Monat der Leistungsminderung die Pflicht des Jobcenters zu prüfen, ob die Arbeit noch aufgenommen werden kann.

Die Totalsanktion ist demnach auch möglich, wenn die Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, es für Personen **keine Möglichkeit gibt, die »menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern« (BVerfG).**

Die Leistungsminderung kann auch noch Monate nach der Pflichtverletzung erfolgen (wie bisher 6 Monatsfrist).

Ein weiterer Unterschied zur bisherigen Regelung war, dass bisher Voraussetzung eine wiederholte Pflichtverletzung war.

Totalsanktionierung kann schon bei der ersten Pflichtverletzung (Arbeitsverweigerung) erfolgen

In der Praxis hat die Neuregelung eine große Bedeutung. Bisher scheiterte die Totalsanktionierung daran, dass Arbeitgeber bei willentlicher Arbeitsverweigerung kein Interesse mehr an einer Einstellung zum Zeitpunkt der Feststellung der Sanktion (oft mehrere Wochen später) hatten. Die neue Totalsanktion wird vermutlich in den meisten Fällen für einen Monat verfügt.

Bei mehreren Arbeitsverweigerungen können sich dann allerdings im Einzelfall Sanktionsketten ergeben.

Sanktionsketten sind möglich

Die Möglichkeit der Totalsanktion in einer Nebenpassage des Sanktionsurteils des BVerfG

Der Gesetzgeber sieht die Totalsanktion als verfassungsrechtlich möglich an. Bei der Vorgängerregelung wurde auf untenstehende Passage des sogenannten Sanktionsurteils verwiesen. Die Passage war für die Entscheidung nicht maßgeblich. **Der vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts möglich vollständige Leistungsentzug bei wiederholten Pflichtverletzungen sah das BVerfG als verfassungswidrig an.** Im Anschluss dieser Feststellung stellte das BVerfG dann nachfolgende Überlegungen an, die für die Verhandlung selbst keine weitere Rolle spielten.

BVerfG, 1 BvL 7/16 vom 5.11.2019, Rz. 209:

*Anders liegt dies folglich, wenn und solange Leistungsberechtigte **es selbst in der Hand haben**, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) ihre menschenwürdige Existenz **tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern**. Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt*

Die vielzitierte Randziffer 209 des Sanktionsurteils zur Begründung einer Totalsanktion ...

derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind. Wird eine solche **tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert**, obwohl im **Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen**, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.

Die Möglichkeit der Existenzsicherung muss immer durch Arbeitsaufnahme bestehen. Da selbst bei Arbeitsannahme nicht sofort Lohn fließt, muss dann die Totalsanktion aufgehoben werden. Zudem betont das BVerfG, dass es hier ein besonderes Anhörungsbedürfnis gibt.

In der Gesetzesbegründung wird zur Neuregelung nicht mehr auf die verfassungsrechtliche Möglichkeit verwiesen, die im Sanktionsurteil dargelegt wird. Die Neuregelung der Totalsanktionierung für einen Monat wird ganz anders begründet:

BT-Drucksache 21/3541, S. 72:

*Der Leistungsentzug bei Arbeitsverweigerung beträgt – im Vergleich zu der mit Ablauf des 27. März 2026 aufgehobenen Fassung – **aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mindestens einen Monat**, in dem die Leistungen wegfallen. Das bedeutet, dass **unabhängig von der tatsächlichen und unmittelbar fortbestehenden Möglichkeit der Arbeitsaufnahme**, die Leistungen **immer für mindestens einen Monat wegfallen**, wenn die Voraussetzungen der Arbeitsverweigerung vorliegen.*

Mit Beginn des zweiten Monats muss dann die tatsächliche und unmittelbare Möglichkeit der Arbeitsaufnahme geprüft werden und gegeben sein, um den Wegfall der Leistungen weiter aufrecht zu erhalten. Die Regelung nimmt die Hinweise aus der Praxis auf, nach denen die bestehende Regelung aufgrund der nur in Einzelfällen erfüllbaren Tatbestandsvoraussetzungen bislang kaum zur Anwendung kommt.

Die Regelung entlastet die Jobcenter dadurch, dass nunmehr im ersten Monat des Wegfalls der Leistungen das tatsächliche und unmittelbare Vorhandensein des Jobangebotes nicht fortlaufend überprüft werden muss.

Die Regelung führt dazu, dass **grundsätzlich, wenn der Argumentation des Sanktionsurteils gefolgt wird, ein verfassungswidriger Zustand eintritt**, da dann keine Selbsthilfemöglichkeit besteht. **Zum Zeitpunkt des Sanktionsurteils gab es allerdings keine Möglichkeit, auf eine Sanktion aufgrund außergewöhnlicher Härte zu verzichten.**

Die Härtefallregelung besteht seit Einführung des Bürgergeldgesetzes in § 31a Abs. 3 SGB II und bleibt unverändert. Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte muss m.E. bejaht werden, wenn bei einer einmonatigen Totalsanktionierung die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht und der Lebensunterhalt nicht aus Schonvermögen bestritten werden kann. Die aktuellen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalls sind unbrauchbar. Ob sich hier etwas ändert, bleibt abzuwarten.

Gutscheine bei einer Totalsanktion?

Die Möglichkeit bei Sanktionen, Leistungen des Regelbedarfs als Sachleistung zu erbringen, wurde mit Einführung des Bürgergeldgesetzes zum 1.1.2023 abgeschafft. Stattdessen gibt es seitdem die Härtefallklausel:

Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Auch die Einführung der Totalsanktion am 28.3.2024 wurde nicht mit einer Wiedereinführung der Möglichkeit, Sachleistungen zu erbringen verknüpft. Hierbei bleibt es auch aktuell. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestags hierzu (<https://www.bundestag.de/resource/blob/1020128/a4aa76396bf019b670c0779a2a9fcd47/WD-6-051-24-pdf.pdf>, S. 11/12):

... der Gesetzgeber argumentiert nun mit Verwaltungsvereinfachung

Möglichkeit von Lebensmittelgutscheinen nicht möglich

Im Vergleich zu der alten Rechtslage enthält das Gesetz jedoch keine Regelung betreffend einen Anspruch auf Sachleistungen. **Hinsichtlich der Frage, ob dies zur Unverhältnismäßigkeit der vollständigen Leistungskürzung führen könnte, herrscht Uneinigkeit.**

Der Gesetzgeber sieht eine solche Regelung als entbehrlich an, **»weil im Härtefall gar keine Minderung erfolg[e] [und damit] für die Jobcenter eine verwaltungsaufwendige Bereitstellung von Sachleistungen [entfalle].«** Vielmehr **greifen in solchen Sonderfällen die Ausnahmeregelungen gemäß § 31a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II.** Dies sehen auch Teile der Literatur so.

Andererseits wird von Seiten der Literatur teilweise angebracht, eine Regelung zu Sachleistungen sei weiterhin notwendig, **um in Fällen „einfacher“ Härte**, in denen eine Ausnahmeregelung nicht greift, finanziell auszuhelfen. Außerdem sei eine solche Regelung notwendig, um **etwaige Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit weiten Tatbestandsmerkmalen wie „außergewöhnliche Härte“** (vgl. § 31a Abs. 3 SGB II) oder „wichtige Gründe“ (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II) auszuräumen.

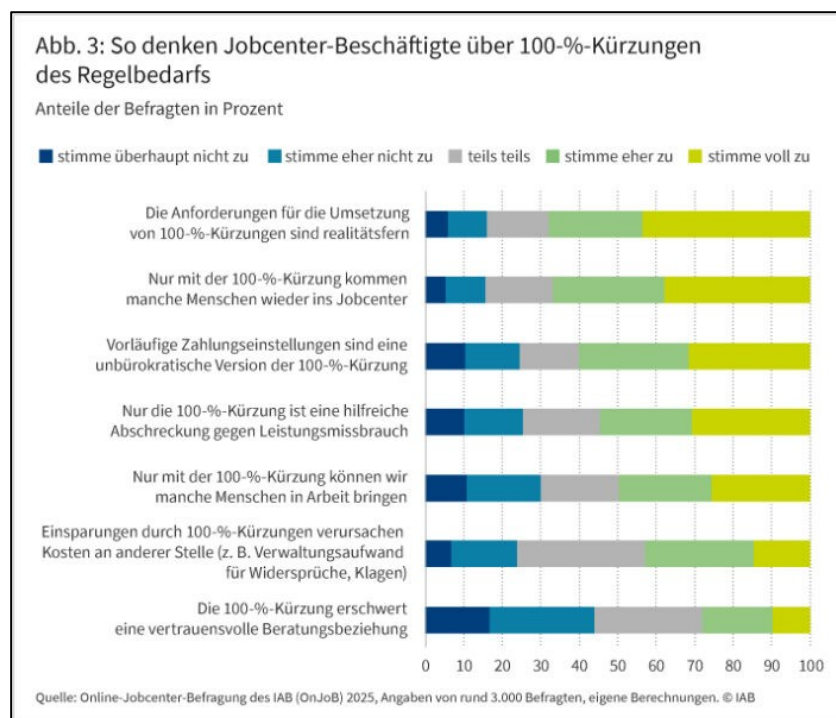
Die Einwände sprechen meines Erachtens dafür, dass in den Fällen, in denen früher (vor Einführung des Bürgergeldgesetzes) Gutscheine ausgegeben wurden, jetzt von einer Leistungsminderung abgesehen werden muss. **Die Rechtsunsicherheit bezüglich »außergewöhnlicher Härte« oder »wichtiger Gründe« darf nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten gelöst werden.** Die Praxis wird allerdings anders aussehen.

Dadurch entsteht eine Diskrepanz zwischen dem Recht und der Verwaltungspraxis. Die Diskrepanz kann dann auch nicht durch das Verfassungsgericht überwunden werden, da das Recht ausdrücklich die außergewöhnliche Härte anerkennt, das Verfassungsgericht aber nur das Recht, nicht die Verwaltungspraxis beurteilt.

Was meinen die Mitarbeitenden der Jobcenter?

Die Umfrage des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat Jobcenter-Beschäftigte befragt, wie sie zur 100%-Kürzung des Regelbedarfs stehen. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass die Mitarbeitenden sehr unterschiedlich zu der Totalsanktionierung stehen. Frühere Untersuchungen haben erstaunlicherweise gezeigt, dass auch Leistungsberechtigte sehr unterschiedlich zu Sanktionen stehen.

<https://iab-forum.de/beschaeftigte-in-jobcentern-wuenschen-sich-mehrheitlich-hohe-kuerzungsmoeglichkeiten-schaetzen-das-einsparpotenzial-aber-als-eher-niedrig-ein/>



Weitere leistungsrechtliche Änderungen

Zukünftig »Präklusionsvorschrift« im § 41a SGB II

Unter einer **Präklusionsvorschrift** wird verstanden, dass **nach Ablauf einer Frist vorgelegte Dokumente oder Argumentationen unbeachtlich bleiben**. In § 41a Abs. 3 SGB II ist festgelegt, dass fehlende Mitwirkung bei der abschließenden Entscheidung zur **Festsetzung der Leistung auf Null** führt. Das Bundessozialgericht hat zur bisher geltenden Regelung geurteilt, dass dies keine strenge Präklusionsvorschrift ist, zumindest im Klageverfahren auch noch erst während des Prozesses nachgereichte Unterlagen berücksichtigt werden müssen.

Zukünftig gibt es eine eindeutige Präklusionsvorschrift in **§ 41a Abs. 3 Satz 5 SGB II-neu**:

*Die Berücksichtigung von Nachweisen und Auskünften, die zur abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch **nach Abschluss des Verfahrens**, **spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides**, zugegangen sind, ist ausgeschlossen.*

Der Satz ist nicht leicht zu verstehen. Der Nebensatz »spätestens am Tag nach der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids« (zur Bekanntgabe **§ 37 SGB X**) bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem das Verwaltungsverfahren bereits abgeschlossen ist. **Der Tag der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids gehört demnach noch zum Verwaltungsverfahren.**

Letzter Tag, um Unterlagen abzugeben: Tag der Zustellung des Widerspruchsbescheids

Konkret heißt das dann: **Wenn am Tag des Erhalts des Widerspruchsbescheids noch Unterlagen abgegeben werden, müssen sie berücksichtigt werden.** Aufgrund der **Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales** wurde das ursprünglich im Gesetzentwurf stehende »spätestens mit Bekanntgabe« durch »spätestens am Tag nach der Bekanntgabe« ersetzt und als lediglich redaktionell begründet, was es nicht ist. Die »redaktionell« überarbeitete Regelung gibt Betroffenen noch die Chance, in praktisch »letzter Sekunde« Nachweise zu erbringen.

Die Neuregelung betrifft insbesondere Selbstständige, die oftmals Schwierigkeiten haben, allen Mitwirkungspflichten bei der abschließenden Entscheidung nachzukommen. Ein Überprüfungsantrag lässt das Verwaltungsverfahren nicht wieder aufleben. Ansonsten wäre die Regelung sinnlos.

Die Rechtsfolgen des Paragraphen zu erklären, ist eine wichtige Aufgabe bei der Beratung von Selbstständigen.

Aufrechnungen nach § 43 SGB II bei Forderungen unter 70 Euro erfolgen zukünftig als gebundene Entscheidung, die Entscheidung zur Aufrechnung steht also nicht mehr im Ermessen des Jobcenters

Die Aufrechnung ist ein in Rechte eingreifender Verwaltungsakt und steht im **Ermessen** des Jobcenters. Es muss hierzu in der Regel eine Anhörung stattfinden. Nach § 24 Abs. 7 SGB X ist eine Anhörung nicht notwendig, wenn der **Aufrechnungsbetrag** insgesamt (also **nicht** die monatliche Aufrechnungshöhe) **weniger als 70 Euro beträgt**.

Forderungen von unter 70 Euro werden ohne Ermessen aufgerechnet

Für diese Fälle gilt zukünftig:

Die Jobcenter rechnen gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Erstattungs- oder Ersatzansprüchen nach Satz 1 auf, wenn nach § 24 Absatz 2 Nummer 7 des Zehnten Buches von einer Anhörung abgesehen werden kann.

Eine Anhörung entfällt und die Entscheidung aufzurechnen steht nicht mehr im Ermessen des Jobcenters.

Praktische Auswirkungen dürfte das für Betroffene nicht haben, da schon bisher in diesen Fällen Jobcenter regelmäßig das Ermessen zugunsten der Aufrechnung ausgeübt haben.

Hinweis zur Aufrechnungserklärung

BSG, 26.11.2025 - B 4 AS 12/25 R

Im Jahr 2025 hat das Bundessozialgericht auch die Rechtsfrage entschieden, ob eine Aufrechnungserklärung schon mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ergehen darf, obwohl in diesem Moment die Erstattung noch nicht bestandskräftig ist. Das BSG hat dies bejaht: Eine Aufrechnungserklärung als Verwaltungsakt setzt einen wirksamen vollziehbaren Erstattungsbescheid voraus. Die Bestandskraft ist nicht notwendig. Allerdings sperrt ein Widerspruch gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid die Vollziehbarkeit der Aufrechnung, wenn (!) diese noch nicht bestandskräftig ist:

Die durch die Erhebung des Widerspruchs gegen den Erstattungsverwaltungsakt [...] bewirkte aufschiebende Wirkung [...] lässt die Rechtmäßigkeit des Aufrechnungsbescheides unberührt. Sie führt aber dazu, dass während der aufschiebenden Wirkung die Aufrechnung selbst nicht vollzogen werden darf (...), es sei denn, dass der Aufrechnungsverwaltungsakt bestandskräftig geworden ist.

Ein Widerspruch muss daher immer auch gegen den Aufrechnungsverwaltungsakt gerichtet sein, wenn er bezüglich der Aufrechnung aufschiebende Wirkung haben soll.

»Bekämpfung von Leistungsmissbrauch«

Neuregelungen zur »Bekämpfung« des Leistungsmissbrauchs finden sich an verschiedenen Stellen des Dreizehnten SGB II-Änderungsgesetzes, nicht nur im »SGB II Kapitel 10 Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs«:

- Die schon im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026** dargestellte **bußgeldbewehrte Auskunftspflicht von Vermieter*innen** (§ 60 Abs. 6 SGB II-neu)
- § 62a Abs. 1 SGB II-neu führt eine **Haftung von Arbeitgebern für von ihnen (mit)verursachten unrechtmäßigen SGB II-Leistungen** ein. Die Haftung gilt bei Schwarzarbeit, aber auch bei vorgetäuschten Arbeitsverhältnissen, die Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen auslösen.
- § 62a Abs. 2 SGB II-neu regelt, dass der **Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber und der Erstattungsanspruch gegen eine leistungsberechtigte Person gleichzeitig** geltend gemacht werden können (Haftung als Gesamtschuldner). Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre, beginnend mit Ablauf des Jahres (analog der Regelung beim Ersatzanspruch rechtswidrig erbrachter Leistungen nach § 34a SGB II) in dem der unrechtmäßige Leistungsanspruch stattfand.
- Der Ersatzanspruch besteht unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung.
- § 64 Abs. 3 SGB II-neu stärkt die Zusammenarbeit des Jobcenters mit den Zollbehörden. JC sind nun verpflichtet konkrete Verdachtsfälle (Schwarzarbeit, Unterschreitung Mindestlohn) den Zollbehörden zu melden.
- § 64a SGB II-neu regelt, dass die Bundesagentur für Arbeit mit präventiven, analytischen und koordinierenden Maßnahmen bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch die Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft unterstützt. Was sich dahinter verbirgt bleibt unklar. Vielleicht soll das bisherige Handeln (z.B. Erstellung der Arbeitshilfe »Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit«, https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/sgb_II/BA_Arbeitshilfe_Leistungsmissbrauch_2020.pdf) eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Förderung der IT des Systemhauses der Bundesagentur für Arbeit

Ein neuer § 50b fördert nun die IT der Bundesagentur für Arbeit:

§ 50b Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik

(1) Die Bundesagentur kann neue Technologien erproben, um die Wirtschaftlichkeit der Entwicklung oder Weiterentwicklung eines zentral verwalteten Verfahrens der Informationstechnik zu bewerten.

(2) Die Bundesagentur verfolgt bei der Entwicklung und Weiterentwicklung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik und hierfür erforderlicher Basisdienste folgende Ziele:

1. nutzerinnen- und nutzerzentrierte Entwicklung und Ausgestaltung von elektronischen Verwaltungsleistungen und -abläufen;
2. Ende-zu-Ende Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsverfahren;
3. Entwicklung und Betrieb informationstechnischer Infrastrukturen, die eine **zügige Anpassung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik an gesetzliche Vorgaben sicherstellen.**

Das IT-Systemhaus zwischen Selbstüberschätzung und Totalversagen

Im Rahmen der geplanten Sozialstaatsreform platzierte sich die Bundesagentur für Arbeit mit einem großspurigen Werbeslogan:

»Die Bundesagentur für Arbeit (BA) begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung eine Kommission zur Reform des Sozialstaates eingerichtet hat. Sie ist Willens, dieses wichtige Vorhaben mit ihrem Know How, ihren Ressourcen und ihrer Governance zu unterstützen.

Die Bundesregierung möchte umsetzen – die Bundesagentur für Arbeit kann umsetzen«

Weiter führte die Bundesagentur für Arbeit aus:

*Als einzige Behörde in Deutschland hat die Bundesagentur für Arbeit rechtzeitig die Anforderungen aus dem Online-Zugangsgesetz umgesetzt. **Darüber hinaus sind bereits 25 KI-Anwendungen im Echtbetrieb – Ende dieses Jahres werden es 33 sein.** Die IT der Bundesagentur für Arbeit ist damit Vorreiter im öffentlichen Sektor. Das sind wertvolle Ressourcen, die angeboten werden, um an der Reform des Sozialstaats mitzuwirken. **Die Bundesregierung findet in der Bundesagentur für Arbeit Expertise, mit der sie eine Sozialstaatsreform zügig umsetzen kann. Sie muss nicht erst aufgebaut werden. Was notwendig ist, sind die gesetzlichen Voraussetzungen.***

Im konkreten Gesetzgebungsverfahren zum 13. SGB II-Änderungsgesetz verblüffte die Bundesagentur für Arbeit dagegen mit einer ganz besonderen Stellungnahme. Die simplen nach Altersgruppen gestaffelten neuen Vermögenfreibeträge (siehe **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026**, Seite 20) müssen in das Fachverfahren ALLEGRO eingearbeitet werden. In der Stellungnahme zum 13. SGB II-Änderungsgesetz jammert die Bundesagentur für Arbeit:

*Die vorgesehenen rechtlichen Änderungen des § 12 SGB II werden Anpassungsbedarfe in ALLEGRO auslösen. Insbesondere der Wegfall der Karenzzeit und die neuen Freibeträge in Abhängigkeit vom Lebensalter werden umfangreiche Anpassungen an den bisherigen Vermögensfunktionalitäten erforderlich machen. Eine rechtzeitige funktionale IT-Anpassung zum derzeit geplanten Inkrafttreten (01.07.2026) ist nicht möglich. [...] Für die Änderungen der Vermögensregelungen kann dies **voraussichtlich frühestens Mitte 2027** erfolgen.*

Mehr zum Thema Digitalisierung und die Bundesagentur für Arbeit finden Sie auf meinem Blog *»Politikberatung/Digitalisierung«* auf <https://www.sozialrecht-justament.de/politikberatung/digitalisierung>. Demnächst erscheint dort *»Nachrichten aus dem Maschinenraum – am Ende des Tages ...«*

Schlussbemerkung

Das 13. SGB-Änderungsgesetz ist ein Gesetz dessen politischer Sinn offenbar darin besteht, dass es verabschiedet wurde. Die strittigen Fragen zur Bemessung des Regelbedarfs und Änderungen bei den Zuverdienstregelungen werden wieder verschoben. Ein Zweites Gesetz »Grundsicherungsgeld II« wurde angekündigt und soll jetzt in einer Arbeitsgruppe vorbereitet werden. Gleichzeitig arbeiten andere Arbeitsgruppen im BMAS an einer umfassenderen Sozialstaatsreform im Bereich der steuerfinanzierten Sozialleistungen. An anderer Stelle (Bauministerium) wird überlegt, das Wohngeld beträchtlich zu schleifen (wohl vor dem Hintergrund Einsparungen beim Wohnungsbau zu verhindern). Unübersichtlich bleibt, welche Strategie insgesamt verfolgt wird.